

Professor Dr. Jörg Neuner, Augsburg\*

## Das Rechtsprinzip Hoffnung

Das neu entdeckte „Recht auf Vergessenwerden“ spiegelt nur eine Facette des temporären Persönlichkeitsschutzes wieder. Hinter diesem Teilaspekt der Zeitlichkeit von Menschenwürde verbirgt sich ein die gesamte Rechtsordnung prägender Grundsatz – das Prinzip Hoffnung.

### I. Einleitung

Von Hoffnung ist im juristischen Diskurs selten die Rede.<sup>1</sup> Man belässt die Vokabel lieber bei der Theologie, die die Hoffnung neben dem Glauben und der Liebe zu den drei göttlichen, von Gott verliehenen Tugenden zählt.<sup>2</sup> Auch die eschatologische Erwartung des Reiches Gottes, die übergreifende Reich-Gottes-Hoffnung<sup>3</sup> kann man in starkem Kontrast zu den irdischen Aufgaben der Rechtswissenschaft und als eine spirituelle Weltflucht deuten. Die Jurisprudenz hat jedenfalls nichts gemein mit illusionärem Wunschdenken, Tagträumereien oder Realitätsverweigerungen, es gelten vielmehr die Regeln der Vernunft.

Auch die Vernunft hat allerdings ein Interesse an der Hoffnung: „Alles Interesse meiner Vernunft [...] vereinigt sich in folgenden drei Fragen: 1. Was kann ich wissen? 2. Was soll ich thun? 3. Was darf ich hoffen?“<sup>4</sup> Die Hoffnung mutiert damit von einem theologischen Schlüsselbegriff zu einer zentralen philosophischen Kategorie. „Thue das, wodurch du würdig wirst, glücklich zu sein“, antwortet *Kant*, denn die Hoffnung ist auf Glückseligkeit ausgerichtet. Und

\* Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Arbeits- und Handelsrecht sowie Rechtsphilosophie an der Universität Augsburg.

<sup>1</sup> Eine Ausnahme (im weiteren Sinn): *Häberle*, Utopien als Literaturgattung des Verfassungsstaates, in: Gedächtnisschrift Martens, 1987, S. 73 ff.; ferner *P. Kirchhof*, Recht lässt hoffen, 2014.

<sup>2</sup> *1 Kor.* 13, 13; *Thomas von Aquin*, Summa Theologiae, hrsgg. von *Bernhart*, 3. Aufl. 1985, II-II q. 4 a. 1 ff. (speziell zur Hoffnung II-II q. 17 a. 1 ff.). Zu den antiken Tugendlehren gehörte die Hoffnung hingegen nicht; siehe nur *Dalferth*, Hoffnung, 2016, S. 51 f.

<sup>3</sup> *Kierkegaard*, Der Liebe Tun, 2003, S. 274: „Die Hoffnung des Christentums ist die Ewigkeit, und Christus ist der Weg“; *Moltmann*, Theologie der Hoffnung, 14. Aufl. 2005, S. 149: „[Gott] verheißt eine neue Welt des umfassenden Lebens, der Gerechtigkeit und Wahrheit und stellt mit dieser Verheißung ständig diese Welt in Frage; nicht weil sie dem Hoffenden nichts ist, sondern weil sie ihm noch nicht das ist, was ihr in Aussicht gestellt ist.“; siehe auch *Röm.* 15, 4: „Der Gott der Hoffnung aber erfülle euch mit aller Freude und Frieden im Glauben, dass ihr immer reicher werdet an Hoffnung durch die Kraft des Heiligen Geistes.“

<sup>4</sup> *Kant*, Kritik der reinen Vernunft, 2. Aufl. 1787, AA III, S. 522.

er fragt weiter: „Wie, wenn ich mich nun so verhalte, daß ich der Glückseligkeit nicht unwürdig sei, darf ich auch hoffen, ihrer dadurch theilhaftig werden zu können?“<sup>5</sup> Diese „nothwendige Verknüpfung der Hoffnung, glücklich zu sein, mit dem unablässigen Bestreben, sich der Glückseligkeit würdig zu machen, kann durch die Vernunft nicht erkannt werden, wenn man bloß Natur zum Grunde legt, sondern darf nur gehofft werden, wenn eine höchste Vernunft, die nach moralischen Gesetzen gebietet, zugleich als Ursache der Natur zum Grunde gelegt wird.“<sup>6</sup> Unsere Vernunft kann ihrer moralischen Funktion nach *Kant* deshalb nur gerecht werden, wenn sie auf der Annahme „Gottes“ und einer „gehofften Welt“ beruht.<sup>7</sup> Der Kreis schließt sich damit zwar wieder in einem theologischen Sinn, doch lässt sich das philosophische Hoffnungsdenken ebenso säkular fortschreiben. Zu den wirkmächtigsten Ansätzen gehören *Adornos* hoffnungslose Hoffnung („... dass Auschwitz nicht sich wiederhole ...“)<sup>8</sup> sowie *Blochs* finale furioso:

„Der Mensch lebt noch überall in der Vorgeschichte, ja alles und jedes steht noch vor Erschaffung der Welt, als einer rechten. *Die wirk-*

<sup>5</sup> *Kant* (Fn. 4), S. 525.

<sup>6</sup> *Kant* (Fn. 4), S. 526.

<sup>7</sup> *Kant* (Fn. 4), S. 527: „Ohne also einen Gott und eine für uns jetzt nicht sichtbare, aber gehoffte Welt sind die herrlichen Ideen der Sittlichkeit zwar Gegenstände des Beifalls und der Bewunderung, aber nicht Triebfedern des Vorsatzes und der Ausübung, weil sie nicht den ganzen Zweck, der einem jeden vernünftigen Wesen natürlich und durch eben dieselbe reine Vernunft a priori bestimmt und nothwendig ist, erfüllen.“; aus der Sekundärliteratur *Dalferth* (Fn. 2), S. 111: „Wir sollen moralisch leben, ob wir im Leben glücklich oder nicht glücklich sind. Nur dann sind wir würdig, glücklich zu sein, auch wenn wir es nicht sind. Und nur dann haben wir ein *Recht*, auf ein glückliches Leben zu hoffen [...]. Und weil man auf ein solches Leben nicht hoffen kann, ohne auf Gott und ein künftiges Leben zu setzen, hat jeder, der ein Recht hat zu hoffen, auch das Recht, mit Gott und einem künftigen Leben zu rechnen.“

<sup>8</sup> *Adorno*, Negative Dialektik, in: *ders.*, Gesammelte Schriften, Bd. 6, 1970, S. 358; siehe auch a. a. O., S. 398: „Es liegt in der Bestimmung negativer Dialektik, daß sie sich nicht bei sich beruhigt, als wäre sie total; das ist ihre Gestalt von Hoffnung“; *ders.*, Minima Moralia, Bd. 4, 1980, S. 110: „Am Ende ist Hoffnung, wie sie der Wirklichkeit sich entringt, indem sie diese negiert, die einzige Gestalt, in der Wahrheit erscheint. Ohne Hoffnung wäre die Idee der Wahrheit kaum nur zu denken [...].“; siehe ferner *Wesche* DZPhil 60 (2012), 49 ff. (69): „Diese Hoffnung, dass Kritik nicht vergebens ist und dass kraft ihrer das Schlimmste nicht wiederkehrt, ist jene ganz eigene ‚Gestalt von Hoffnung‘ der negativen Dialektik. Die Hoffnung, aus dem offenen Widerstreit zwischen zwei selbständigen Kräften möge das Positive einen Vorrang gewinnen, beschreibt Adorno mit der etwas pathetischen Formulierung einer ‚Hoffnung auf reale Versöhnung‘; *Münch*, Dialektik der Negativität – Dialektik der Hoffnung, 2020, S. 318 ff.“

liche Genesis ist nicht am Anfang, sondern am Ende, und sie beginnt erst anzufangen, wenn Gesellschaft und Dasein radikal werden, das heißt sich an der Wurzel fassen. Die Wurzel der Geschichte aber ist der arbeitende, schaffende, die Gegebenheiten umbildende und überholende Mensch. Hat er sich erfaßt und das Seine ohne Entäußerung und Entfremdung in realer Demokratie begründet, so entsteht in der Welt etwas, das allen in die Kindheit scheint und worin noch niemand war: Heimat.“<sup>9</sup>

Das Hoffnungsdenken ist gleichwohl ambivalent. Zumeist wird es positiv im Sinne von „dum spiro, spero“, als „solange ich atme, hoffe ich“, konnotiert, doch zählen es manche auch zu den „bad attitudes“.<sup>10</sup> Die Mehrdeutigkeit spiegelt sich exemplarisch in den unterschiedlichen Fassungen des Pandora-Mythos wieder.<sup>11</sup> Wer eine positive Lesart präferiert, für den ist die in der Büchse verbleibende Hoffnung eine Trost spendende Glücksgabe, während sie für Nietzsche nur das Elend prolongiert: „Zeus wollte nämlich, daß der Mensch, auch noch so sehr durch die anderen Übel gequält, doch das Leben nicht wegwerfe, sondern fortfahre, sich immer von Neuem quälen zu lassen. Dazu gibt er dem Menschen die Hoffnung: sie ist in Wahrheit das übelste der Übel, weil sie die Qual der Menschen verlängert.“<sup>12</sup>

Selbst eine negative Einstellung zur Hoffnung ändert indes nichts an ihrem Status als anthropologische Grundkonstante.<sup>13</sup> Als Alternativen verbleiben zwar ein purer Nihilismus, eine bewusste Preisgabe der Hoffnung („Wir müssen uns Sisyphos als einen glücklichen Menschen vorstellen“<sup>14</sup>) oder ein „Warten gleichsam ins Leere hinein“<sup>15</sup>, doch ist die Hoffnung dennoch die „menschlichste aller Gemütsbewegungen“<sup>16</sup>, die von einer Rechtsordnung sinnvollerweise nicht ignoriert werden kann.

## II. Kennzeichen des Hoffens

Die Bedingungen und Spezifika des Hoffens werden seit alters her tiefgründig diskutiert.<sup>17</sup> Das juristische Interesse konzentriert sich indes auf das „schlichte“ Hoffen der Rechtssubjekte in Abgrenzung zu anderen Erwartungshaltungen und nicht auf spezielle philosophische Deutungen im Sinne eines solidarischen oder aufgeklärten Hoffens, einer *docta spes*.

<sup>9</sup> Bloch, Das Prinzip Hoffnung, 1959, S. 1628.

<sup>10</sup> Vgl. Viscott, Emotional Resilience, 1996, S. 61 ff. (63).

<sup>11</sup> Siehe näher Link, Historisches Wörterbuch der Philosophie, Bd. 3, 1974, Stichwort „Hoffnung“, Sp. 1157 ff. (1158); monographisch Panofsky, Die Büchse der Pandora – Bedeutungswandel eines mythischen Symbols, 1992 (übersetzt von Krumme).

<sup>12</sup> Nietzsche, Menschliches, Allzumenschliches. Ein Buch für freie Geister, 1878, Nr. 71; siehe dazu auch Moltmann (Fn. 3), S. 21 ff.: „Betrügt die Hoffnung den Menschen um das Glück der Gegenwart?“

<sup>13</sup> Vgl. nur Dalferth (Fn. 2), S. 2; Layer, Präsenz der Vollendung, 2019, S. 13 m. w. N.

<sup>14</sup> Camus, Der Mythos von Sisyphos, 1959, finaler Satz; siehe ferner das Eingangszitat von Pindar, Dritte Pythische Ode: „Liebe Seele, trachte nicht nach dem ewigen Leben, sondern schöpfe das Mögliche aus“; zu diesem Glücksverständnis Bollnow, Neue Geborgenheit, 2. Aufl. 1960, S. 89 ff.

<sup>15</sup> Kümmel, Artikel „Hoffnung“ (philosophisch), in: Theologische Realenzyklopädie XV, 1986, S. 480 ff. (unter 4.1).

<sup>16</sup> Bloch (Fn. 9), S. 83; ähnlich Häberle (Fn. 1), S. 83 (85).

<sup>17</sup> Speziell zur Scholastik Perler DZPhil 60 (2012), 73 ff.; siehe auch Thomas von Aquin (Fn. 2), I-II q. 40 a. 1: „Beim Gegenstand der Hoffnung sind nun vier Bedinglichkeiten zu bemerken. Erstens einmal, daß er ein Gut ist [...]. Dadurch unterscheidet sich die Hoffnung von der Furcht [...]. Zweitens, dass er in der Zukunft liegt [...]. Dadurch unterscheidet sich die Hoffnung von der Freude [...]. Drittens [...], daß er etwas mit Schwierigkeit zu erreichendes Steiles ist [...]. Dadurch unterscheidet sich die Hoffnung von dem Verlangen oder der Begierde [...]. Viertens, daß jenes Steile erreichbarsmöglich ist [...]. Und demnach unterscheidet sich die Hoffnung von der Verzweiflung.“

## 1. Voraussetzungen

Hoffen beruht auf einer konativen (verhaltensbezogenen) und einer kognitiven (wahrscheinlichkeitsbestimmten) Komponente.<sup>18</sup>

### a) Konative Komponente

Wer hofft, begehrt, dass ein Umstand wirklich sein soll. Im rechtswissenschaftlichen Kontext geht es dabei um konkrete Sachverhalte (das Löschen des Interneteintrags oder die Restschuldbefreiung) und kein rein abstraktes Hoffen auf ein besseres Dasein. Die Hoffnung kann auf Veränderung oder Kontinuität gerichtet sein (etwa auf Beendigung oder Fortbestand eines Arbeits- oder Mietverhältnisses). Moralischen Ansprüchen muss das Hoffen nicht genügen. So kann man auch hoffen, dass ein Leibrentenversprechen oder ein anderes Dauerschuldverhältnis alsbald durch den Tod des Vertragspartners erlischt.

### b) Kognitive Komponente

Wer hofft, rechnet damit, dass der begehrte Umstand mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit wirksam (ist oder) werden kann. Wer ohnehin schon weiß, dass etwas eintreten wird, hat Wissen, aber keine Hoffnung. Auch wer bereits weiß, dass etwas nicht eintreten kann, hat keine Hoffnung. Hoffnung hält somit stets die Differenz offen, positiv oder negativ erfüllbar zu sein.<sup>19</sup> Man kann nur das begehren, was noch möglich, aber zugleich noch nicht sicher ist.<sup>20</sup> Die Jurisprudenz vermittelt zwar keine mathematischen Gewissheiten, doch gibt es hier ebenfalls Konstellationen, in denen Hoffen deplatziert ist, weil *de lege lata* ganz offenkundig kein Anspruch existiert (Geschwister haben keine Pflichtteilsansprüche) oder umgekehrt ein Anspruch ganz offenkundig besteht (etwa des erbwürdigen Abkömmlings gemäß § 2303 Abs. 1 BGB, der allenfalls Grund hat, auf einen hohen Wert des Nachlasses zu hoffen). Typischerweise liegt das Erhoffte in der Zukunft (der Anfall der Erbschaft oder die Löschung des Interneteintrags), doch kann es sich auch auf Vergangenes beziehen, solange der Hoffende von dem Sachverhalt noch nichts erfahren hat (er hofft, dass ihm zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses kein Irrtum unterliefe oder dass ein Verschollener nicht verstorben ist). Erforderlich, aber auch ausreichend ist die epistemische Ungewissheit, aus der spontan und unkritisch die Hoffnung erwächst. Besteht Hoffnung, kann man diese sodann – vergleichbar dem (unmittelbaren) menschlichen Wollen<sup>21</sup> – auf einer reflexiven Ebene evaluieren, ob sie klug oder unklug, gut oder weniger gut ist.

<sup>18</sup> Ausführlich Dalferth (Fn. 2), S. 34 ff. m. w. N.; zur Frage, ob auch Tiere hoffen können, beispielhaft Wittgenstein, Philosophische Untersuchungen, in: ders., Werkausgabe, Bd. 1, 1984, S. 489: „Kann nur hoffen, wer sprechen kann? Nur der, der die Verwendung einer Sprache beherrscht. D. h., die Erscheinungen des Hoffens sind Modifikationen dieser komplizierten Lebensform.“

<sup>19</sup> Welker, in: Festschrift für Moltmann, 1986, S. 23 ff. (29 ff.); Layer (Fn. 13), S. 166.

<sup>20</sup> Anstelle von Hoffnung kann man auch von *Zuversicht* sprechen, wenn das Eintreten eines bestimmten Ereignisses als deutlich wahrscheinlicher erachtet wird als sein Ausbleiben; vgl. Tegtmeyer DZPhil 60 (2012), 31 ff. (32). In der Rechtswissenschaft dürfte diese weitere Differenzierung jedoch kaum relevant sein; zum philosophischen Sprachgebrauch Moltmann (Fn. 3), S. 331 ff.; Layer (Fn. 13), S. 165 ff. m. w. N.

<sup>21</sup> Siehe hierzu näher Tugendhat, Anthropologie statt Metaphysik, 2007, S. 57 ff. (57 ff.); Neuner AcP 218 (2018), 1 ff. (3); ferner Dalferth (Fn. 2), S. 44: „Hoffen beginnt nicht mit vernünftigen Entscheidungen, sondern mit Vernunftüberlegungen überprüfen wir, ob wir zu Recht oder zu Unrecht hoffen.“

## 2. Abgrenzungen

Das Hoffen gewinnt weiter an Kontur, wenn man es vom Vertrauen und der konträren Hoffnungslosigkeit abgrenzt.

### a) Vertrauen

Das Vertrauen unterscheidet sich vom Hoffen vor allem durch die erforderliche Vertrauensgrundlage. Als Basis rechtlichen Vertrauens kommen grundsätzlich alle Sachverhalte in Betracht, die geeignet sind, begründete, empirisch überprüfbare Erwartungen zu wecken. Das Zivilrecht kennt natürliche (menschliches Verhalten, tatsächliche Sachherrschaft etc.) und künstliche, erst durch das Gesetz geschaffene Tatbestände (Handelsregister, Erbschein etc.).<sup>22</sup> Aber auch unmittelbares staatliches Handeln kann Vertrauenstatbestände in Form von Gesetzen, Präjudizien oder Verwaltungsakten begründen. Die Rechtsunterworfenen verlassen sich darauf, dass Gesetze im Regelfall angewandt und nicht rückwirkend abgeändert werden, die Gerichte von Präjudizien nicht ohne Sachgründe abweichen und die Exekutive Verwaltungsakte nur unter besonderen Voraussetzungen zurücknimmt.<sup>23</sup> Kennzeichnend ist stets, dass die einzelnen Vertrauenstatbestände eine mehr oder minder starke Erwartungssicherheit vermitteln. Der Vertrauensträger muss allerdings schutzwürdig, insbesondere gutgläubig sein. Wer die Unrichtigkeit eines Vertrauenstatbestands kennt (A weiß, dass B lügt), vertraut nicht auf diesen Umstand (die Erklärung des B).

Hoffnung setzt hingegen keine Gutgläubigkeit voraus. Selbst ein Dieb kann hoffen, dass der Herausgabeanspruch des Eigentümers einmal erlischt. Anders als beim Vertrauen fehlt bei der Hoffnung vor allem ein konkreter, empirisch überprüfbarer Sachverhalt als Ausgangspunkt einer begründeten Erwartung. Ich hoffe schlicht und einfach, dass sich das Steuerrecht einmal ändert oder dass mein Grundstück irgendwann als Bauland ausgewiesen wird. Ebenso kann ich hoffen, dass ein Dauerschuldverhältnis wieder lösbar ist oder ein Eintrag im Führungszeugnis wieder gelöscht wird. Der Gesetzgeber kann hierauf in unterschiedlicher Weise reagieren. Erklärt er ein Dauerschuldverhältnis für unkündbar oder einen Eintrag für irreversibel, macht er meine Hoffnung zunichte. Alternativ kann er festlegen, dass ein Mietverhältnis spätestens in 30 Jahren kündbar ist (§ 544 Satz 1 BGB) und ein eintragungsfreies Führungszeugnis bei der Verurteilung zu einer Geldstrafe nach 3 Jahren erteilt wird (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 a aa BZRG). Damit gewährleistet der Gesetzgeber die Möglichkeit, zu hoffen. Er konkretisiert das Prinzip Hoffnung, schafft zugleich aber auch einen Vertrauenstatbestand in Form einer gesetzlichen (Frist-)Regelung. Der Betroffene weiß nun, wann seine Erwartungen sich spätestens erfüllen, sodass die ursprüngliche Hoffnung auf einer Metaebene in Vertrauen erstarkt. Der Gesetzgeber kann schließlich auch in unbestimmter Weise die Möglichkeit zu hoffen regeln. So hängt die Aussetzung des Strafrestes bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe gemäß § 57a StGB von derart vielen unsicheren Faktoren ab, dass man auf eine Freilassung hoffen, aber wohl noch nicht vertrauen kann (nur auf das gerichtliche Verfahren).

<sup>22</sup> Eingehend *Canaris*, Die Vertrauenshaftung im deutschen Privatrecht, 1971, S. 492 ff.

<sup>23</sup> Ausführlicher *Grzeszick*, in: *Maunz/Dürig*, GG, 2020, Art. 20 Rn. 69 ff.; *Mauver*, in: *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts (HStR), Bd. IV, 3. Aufl. 2006, § 79 Rn. 17 ff.

### b) Hoffnungslosigkeit

Der Hoffende begehrt etwas (die Freilassung), weiß aber nicht, ob dies der Fall sein wird.<sup>24</sup> Der Hoffnungslose begehrt ebenfalls etwas (anders als der indifferent nicht Hoffende), sieht aber keine Chance, wie das Gegenteil (die lebenslange Inhaftierung) verhindert werden kann.<sup>25</sup> Deshalb ergibt es für ihn auch keinen Sinn mehr, sich für das Begehrte zu engagieren. Er resigniert vielmehr in seinem Bemühen, das Unerwünschte abzuwenden. Je belastender sich nun das Unerwünschte abzeichnet, desto stärker die Verzweiflung, desto aussichtsloser die Perspektive. Ein Rettendes gibt es nicht. Das völlige Ausgeliefertsein an die Hoffnungslosigkeit erweist sich deshalb als das „ganz und gar den menschlichen Bedürfnissen Unerträgliche“,<sup>26</sup> als das, was die Eintretenden an *Dantes* Höllenpforte erwartet: „Durch mich geht man hinein zur Stadt der Trauer, Durch mich geht man hinein zum ewigen Schmerze [...]. Lasst jede Hoffnung, wenn ihr eingetreten.“<sup>27</sup>

## III. Existentielle Dimensionen

Hoffnung ist nicht nur für die einzelnen Bürgerinnen und Bürger, sondern auch für den Staat von elementarer Bedeutung.

### 1. Einzelinteresse

„Die Gedanken sind frei ...“, heißt es im Volkslied, das mit seinem Impetus das Hoffen *als* Freiheit und das Hoffen *auf* Freiheit gleichermaßen zum Ausdruck bringt. Die Freiheit des Hoffens umfasst die Möglichkeit, autonom hoffen zu können, und über das „forum internum“ hinaus nach dieser Hoffnung auch handeln zu können (exemplarisch die Religion ungestört ausüben zu können<sup>28</sup>). Das Hoffen *auf* Freiheit ist auf ein Begehren, die erstrebte Autonomie, ausgerichtet. Und solange dieses Ziel für erreichbar erachtet wird, besteht Hoffnung: „Mein Wunsch und Begehren kann niemand verwehren“, gehen die Zeilen des Liedes weiter, wenngleich unter der einschränkenden Prämisse: „doch alles in der Still, und wie es sich schicket.“ Essentiell ist mithin zweierlei: die kompetenzielle Möglichkeit, frei von exogenen Beeinträchtigungen hoffen zu können und die intentionale Möglichkeit, auf etwas hoffen zu können, die im Fall der Hoffnungslosigkeit verloren geht.

### 2. Allgemeininteresse

Für den Staat ist Hoffnung ebenfalls von existentieller Bedeutung. Fehlende Hoffnung wirkt staatszersetzend. Bereits in der römischen Antike versuchte man daher hoffnungsloser Sklaverei durch die Möglichkeit der *manumissio*, der Freilassung, vorzubeugen.<sup>29</sup> Moderne Gesellschaften kennen das Narrativ des Tellerwäschers und sein „right to pursuit his

<sup>24</sup> Vgl. oben im Text bei Fn. 19 f.

<sup>25</sup> Vgl. *Dalfertb* (Fn. 2), S. 42.

<sup>26</sup> *Bloch* (Fn. 9), S. 3.

<sup>27</sup> *Dante Alighieri*, Die Göttliche Komödie, Ed. dtv klassik 1988, Die Hölle, Dritter Gesang (übersetzt von *Gmelin*).

<sup>28</sup> Ausführlicher hierzu u. a. *Kokott*, in: *Sachs*, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 4 Rn. 59 ff.

<sup>29</sup> *Hattenhauer*, Europäische Rechtsgeschichte, 4. Aufl. 2004, Rn. 263; siehe auch die Beiträge in *Finkenauer* (Hrsg.), Sklaverei und Freilassung im römischen Recht, 2006.

happiness“.<sup>30</sup> Fehlende Hoffnung wirkt zudem und erst recht nicht staatsfördernd. Wer resigniert, trägt weder zum Wohlstand noch zum Fortschritt der Gesellschaft bei. Die Regelung des § 311b Abs. 2 BGB zur Nichtigkeit von Verträgen über künftiges Vermögen ist daher nicht nur paternalistisch zu lesen, sondern soll auch der „öffentlichen Ordnung“ dienen, „welche nicht zulässt, daß Jemand sich gewissermaßen seiner Erwerbsfähigkeit begiebt und damit zugleich allen Antrieb zum Erwerbe verliert“.<sup>31</sup> Das Gleiche gilt für das Recht auf einen ökonomischen Neuanfang, das sich zurückführen lässt bis auf alttestamentarische Gerechtigkeitsvorstellungen (Erlassjahr).<sup>32</sup> Ermöglicht der Gesetzgeber ein Entschuldungsverfahren, dient der „fresh start“ nicht allein dem Schuldner, sondern soll diesen vielmehr zu „überobligatorischen Anstrengungen [...] motivieren“.<sup>33</sup> Der Schuldner soll nicht in die „Schattenwirtschaft“ abwandern, soll wieder Steuer- und Sozialleistungen erbringen und den Sozialhaushalt schonen. Und wer als Privatrechtsakteur ganz generell im Fall der Insolvenz auf ein Entschuldungsverfahren hoffen kann, wird seine Entscheidungen risikofreudiger treffen und mit dieser Risikobereitschaft grundsätzlich für Fortschritt sorgen.

#### IV. Verfassungsrechtliche Dimensionen

An den anthropologischen Status des Hoffens knüpft auch das Grundgesetz an.

##### 1. Rechtsprechung

Die verfassungsrechtliche Fundierung des Prinzips Hoffnung wurde von der Rechtsprechung bereits mehrfach erkannt. Schon in der „Lebach-Entscheidung“ aus dem Jahr 1973 urteilte das *BVerfG*, dass „eine wiederholte, nicht mehr durch das aktuelle Informationsinteresse gedeckte Fernsehberichterstattung über eine schwere Straftat jedenfalls dann unzulässig [ist], wenn sie die Resozialisierung des Täters gefährdet. Die für die soziale Existenz des Täters lebenswichtige Chance, sich in die freie Gesellschaft wieder einzugliedern, und das Interesse der Gemeinschaft an seiner Resozialisierung gehen grundsätzlich dem Interesse an einer weiteren Erörterung der Tat vor.“<sup>34</sup> In der nachfolgenden Grundsatzentscheidung zur Verfassungsmäßigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe erachtete das *BVerfG* den Kern der Menschenwürde als getroffen, „wenn der Verurteilte ungeachtet der Entwicklung seiner Persönlichkeit jegliche Hoffnung, seine Freiheit wiederzuerlangen, aufgeben muß“.<sup>35</sup> Die Entscheidung wurde mittlerweile mehrfach bestätigt<sup>36</sup> und vom *EGMR* im Rahmen des Konventionssystems rezipiert.<sup>37</sup>

<sup>30</sup> Zum „pursuit of happiness“ als Staatszweck *Stürner*, Markt und Wettbewerb über alles?, 2007, S. 33 f.

<sup>31</sup> Mot. II S. 186.

<sup>32</sup> Vgl. *Stürner*, MünchKommInsO, 4. Aufl. 2019, Einleitung Rn. 93 m. w. N.

<sup>33</sup> BT-Drs. 17/11 268, S. 30.

<sup>34</sup> *BVerfGE* 35, 202 ff. (237); siehe auch *BVerfG* NJW 2000, 1859 ff. („Lebach II“ zur fehlenden Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts bei Änderung des Namens); *BVerfG* NJW 2009, 3357 ff. (Tz. 15 ff.).

<sup>35</sup> *BVerfGE* 45, 187 ff. (245).

<sup>36</sup> Zuletzt *BVerfG* NVwZ 2018, 1390 ff. (Tz. 52); NSStz-RR 2015, 357 ff. (358) m. w. N.

<sup>37</sup> *EGMR*, Urteil v. 9. 7. 2013, *Vinter*, Nr. 66 069/09, 130/10, 3896/10, Tz. 110 ff.; siehe auch *EGMR*, Urteil v. 23. 5. 2017, *Matiošaitis*, Nr. 22 662/13 Tz. 180: „To deny them the experience of hope would be to deny a fundamental aspect of their humanity and to do that would be degrading.“

Im Zivilrecht lenkte ein Urteil des *OLG Stuttgart* aus dem Jahr 1988 erstmals bei vermögenslosen Mitschuldnern den Blick auf das Recht auf Hoffnung.<sup>38</sup> Andere Oberlandesgerichte grenzten sich zwar sogleich ab<sup>39</sup> und der *BGH* hob das Urteil wieder auf.<sup>40</sup> Kurze Zeit später verlangte jedoch das *BVerfG* in seinem „*Bürgerschafts-Beschluss*“ eine „Inhaltskontrolle von Verträgen, die einen der beiden Vertragspartner ungewöhnlich stark belasten und das Ergebnis strukturell ungleicher Verhandlungsstärke sind“.<sup>41</sup> Zu ordentlichen Kündigungen von Arbeitnehmern, die Fragen ihres Arbeitgebers nach Funktionen in der DDR unzutreffend beantwortet hatten, urteilte das *BVerfG*:

„Persönliche Haltungen können sich ebenso wie die Einstellung zur eigenen Vergangenheit im Lauf der Zeit ändern. Längere beanstandungsfreie Zeiträume können auf Bewährung, innere Distanz, Abkehr von früheren Einstellungen und Taten hinweisen. Auch die gesellschaftliche Ächtung von Fehlverhalten verliert sich mit der Zeit. [...] Zieht man dies in Betracht, so drängt sich auf, daß Tätigkeiten für das Ministerium für Staatssicherheit, die – wie hier – vor dem Jahre 1970 abgeschlossen sind, keine oder jedenfalls nur äußerst geringe Bedeutung für den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses haben können.“<sup>42</sup>

Einen weiteren *leading case* bildete die „*Google Spain-Entscheidung*“<sup>43</sup> des *EuGH* zum Anspruch auf Auslistung von Links, die mittlerweile in Art. 17 DSGVO („Recht auf Vergessenwerden“) eine gesetzliche Ausprägung erfahren hat. Hieran schließt thematisch auch der „*Recht auf Vergessen I-Beschluss*“ des *BVerfG* an: „Die Rechtsordnung muss davor schützen, dass sich eine Person frühere Positionen, Äußerungen und Handlungen unbegrenzt vor der Öffentlichkeit vorhalten lassen muss. Erst die Ermöglichung eines Zurücktretens vergangener Sachverhalte eröffnet den Einzelnen die Chance zum Neubeginn in Freiheit.“<sup>44</sup>

Alle diese Entscheidungen prägt das Prinzip Hoffnung: Ich kann hoffen, dass bestimmte Informationen nicht unbegrenzt kommuniziert werden, die lebenslange Freiheitsstrafe vorzeitig endet, die Schuldenlast irgendwann aufhört und mein Fehlverhalten das Arbeitsverhältnis nicht dauerhaft in Frage stellt.

##### 2. Rechtsgrundlagen

Das Prinzip Hoffnung ist im Grundgesetz an zahlreichen Stellen verankert. Bereits die Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG lässt sich ohne die Freiheit zu hoffen und den Schutz vor Hoffnungslosigkeit nicht definieren – weder geistesgeschichtlich noch objektiv teleologisch. Dasselbe gilt für die Idee der Menschenrechte und deren verfassungsrechtliches Einwirken über Art. 1 Abs. 2 GG.<sup>45</sup> Konkretere Ausprägungen findet das Prinzip Hoffnung im Allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 i. V. mit Art. 1 Abs. 1 GG,

<sup>38</sup> *OLG Stuttgart* NJW 1988, 833 ff. (3. Leitsatz): „Das Verbot des § 310 BGB (= § 311b Abs. 2 BGB n.F.) hat auch verfassungsrechtlichen Charakter im Sinne eines unveräußerlichen Menschenrechtes, des Rechts auf Hoffnung, auf das Streben nach dem Glück.“

<sup>39</sup> *OLG Köln* NJW-RR 1989, 170 f.; *OLG Bamberg* ZIP 1988, 1247.

<sup>40</sup> *BGH* NJW 1989, 1665 ff.

<sup>41</sup> *BVerfGE* 89, 214 ff. (2. Leitsatz); zum Verstoß gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht Minderjähriger, wenn Eltern als Vertreter ihre Kinder bei Fortführung eines ererbten Handelsgeschäfts in ungeteilter Erben-gemeinschaft finanziell unbegrenzt verpflichten können; siehe *BVerfGE* 72, 155 ff.

<sup>42</sup> *BVerfGE* 96, 171 ff. (187 f.).

<sup>43</sup> *EuGH* NJW 2014, 2257 ff.

<sup>44</sup> *BVerfGE* 152, 152 ff. (Leitsätze 2b, siehe auch Tz. 105) = JZ 2020, 189 (dazu *Wendel* JZ 2020, 157); ähnlich *BVerfGE* 152, 216 ff. (Tz. 133) – Recht auf Vergessen II = JZ 2020, 201 (dazu *Wendel* a. a. O.).

<sup>45</sup> Hierzu aus jüngerer Zeit *Gstrein*, Das Recht auf Vergessenwerden als Menschenrecht, 2015.

der Ausreisefreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG<sup>46</sup> sowie mehreren anderen Grundrechten, insbesondere der Religionsfreiheit. Auch der Asylsuchende hofft mit *Hannah Arendt* auf das „Recht, Rechte zu haben“.<sup>47</sup>

Die Staatszielbestimmungen zum Sozialen und zum Umweltschutz (Art. 20 Abs. 1, Art. 20a GG) lassen sich ebenfalls als Ausdruck des Prinzips Hoffnung interpretieren.<sup>48</sup> Die in Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GG festgelegte vierjährige Wahlperiode eröffnet die Perspektive auf eine Veränderung oder Kontinuität der (Rechts-)Politik und die „Ewigkeitsgarantie“ des Art. 79 Abs. 3 GG impliziert kein naives Wunschenken, erhofft aber antidemokratischen Umstürzen die „Maske der Legalität zu nehmen“.<sup>49</sup>

### 3. Rechtscharakter

Die zahlreichen Bestimmungen, die sich in der Verfassung sowie auf einfachgesetzlicher Ebene des Hoffens annehmen, erlauben in induktiver Weise den Rückschluss auf ein übergreifendes Rechtsprinzip. Dieses Rechtsprinzip Hoffnung schützt zwei existentielle Bedürfnisse: die Freiheit des Hoffens im kompetentiellen Sinn und die Möglichkeit des Hoffens im faktischen Sinn. Anders gewendet: Der Hoffende wird in seiner Autonomie geschützt und der Autonome vor Hoffnungslosigkeit.

Das Rechtsprinzip Hoffnung ist eine Norm, aber keine Regel. Es verkörpert ein Optimierungsgebot, dessen Gründe durch gegenläufige Gründe aufgehoben werden können. *Robert Alexy* hat dieses *prima facie*-Sollen bezeichnenderweise anhand der „*Lebach*-Entscheidung“ verdeutlicht und rekonstruiert,<sup>50</sup> bei der es die Hoffnung auf Rehabilitierung (als Unterfall des allgemeinen Persönlichkeitsrechts) mit der Rundfunkfreiheit abzuwägen galt.<sup>51</sup> Methodisch ganz ähnlich verfährt das *BVerfG* in der „*Recht auf Vergessen I*-Entscheidung“, wonach die kollidierenden Grundrechtspositionen (die äußerungsrechtlichen Schutzgehalte des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einerseits und die Meinungs- und Pressefreiheit andererseits) „in ihrer Wechselwirkung zu erfassen und nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz so in Ausgleich zu bringen [sind], dass sie für alle Beteiligten möglichst weitgehend wirksam werden“.<sup>52</sup> Für die Beurteilung, welche Bedeutung dem Verstreichen von Zeit im Einzelfall zukommt, werden zudem präzisierende Gesichtspunkte benannt: Wirkung und Gegenstand der Berichterstattung (Pri-

vatleben, Sozialsphäre, fortdauerndes öffentliches Interesse), nachfolgende Geschehnisse (Verhalten des Betroffenen, allgemeine Entwicklungen) sowie unter anderem die Kommunikationsweise (Skandalisierung, Priorisierung).<sup>53</sup>

### 4. Rechtswirkungen

Als Norm bindet das Prinzip Hoffnung alle drei Staatsgewalten. Darüber hinaus verpflichtet Art. 1 Abs. 1 GG als „Strukturnorm“ für Staat und Gesellschaft auch die einzelnen Privatrechtssubjekte.<sup>54</sup> Das im „Darstellenden Teil“ des „Herrenchiemsee-Berichts“ angeführte Verbot der „Arbeiterverklavung“<sup>55</sup> ist geradezu das Musterbeispiel eines Schutzes vor Hoffnungslosigkeit. Sieht man von diesem eng begrenzten Bereich der „unmittelbaren Drittwirkung“ ab, stehen die Grundrechte in ihren Funktionen als Abwehrrechte und Schutzpflichten im Vordergrund.

#### a) Abwehrrecht

Das Abwehrrecht richtet sich gegen die öffentliche Gewalt und verlangt vom Staat, alle Maßnahmen zu unterlassen, die das Prinzip Hoffnung verletzen. Dies können Beeinträchtigungen der Freiheit des Glaubens, des weltanschaulichen Bekenntnisses oder auch der Religionsausübung sein. Eingriffe in die Freiheit dürfen außerdem zu keinem unverhältnismäßigen Verlust von Hoffnung führen. Das Musterbeispiel hierfür ist der Strafgefangene, dem die Perspektive auf eine Freilassung zu Lebzeiten nicht genommen werden darf.<sup>56</sup>

#### b) Schutzpflicht

Der Staat hat die Grundrechte nicht lediglich als Eingriffsverbote zu achten, sondern das grundrechtliche Gut „Hoffnung“ gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG auch zu schützen. Die Schutzpflicht richtet sich gegen Gefahren, die von anderen Personen drohen, erstreckt sich aber auch auf den Grundrechtsträger selbst.

Der Schutz gegen Übergriffe Dritter richtet sich häufig gegen Presseorgane, im Internet gegen Suchmaschinen- oder Seitenbetreiber. Während bei staatlichen Eingriffen in Grundrechte das Übermaßverbot gilt, werden Schutzpflichten durch das so genannte Untermaßverbot bestimmt.<sup>57</sup> Das *BVerfG* argumentiert in diesem deliktsrechtlichen Kontext zwar mit der dogmatisch angreifbaren Lehre von der „mittelbaren Drittwirkung“, doch hebt es zutreffend hervor, dass die Abwägung „letztlich nicht von einer übergreifenden Vorrangregel geleitet, sondern auf eine abgestufte Balance zwischen Freiheitsvermutung und Schutzanspruch hin orientiert [ist]“.<sup>58</sup> Neben dem deliktsrechtlichen Schutz können insbesondere auch im vertraglichen Bereich Interventionen zugunsten des Prinzips Hoffnung geboten sein. Nutzt der Vertragspartner seine Übermacht aus, um unverhältnismäßig lange Vertragsbindungen oder Wettbewerbsverbote durchzusetzen, kann unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips

<sup>46</sup> *BVerfGE* 6, 32 ff. (2. Leitsatz).

<sup>47</sup> *Arendt*, Es gibt nur ein einziges Menschenrecht, in: *Die Wandlung*, 1949, S. 754 ff. (759) – online abrufbar unter <<http://www.hannaharendt.net/index.php/han/article/view/154/274mal>>.

<sup>48</sup> Art. 20a GG schließt daher „die Notwendigkeit ein, mit den natürlichen Lebensgrundlagen so sorgsam umzugehen und sie der Nachwelt in solchem Zustand zu hinterlassen, dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltsamkeit weiter bewahren könnten“, *BVerfG*, Beschluss v. 24. 3. 2021 – 1 BvR 2656/18 (Leitsatz 4) mit der Hinzufügung, dass „die Grundrechte als intertemporale Freiheitssicherung vor einer einseitigen Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgasmineralienlast in die Zukunft [schützen]“; siehe ferner zu Art. 20 Abs. 1 GG *Denninger*, in: *Görlitz*, Handlexikon zur Rechtswissenschaft, 1972, S. 424 ff. (430): „Insofern erweist sich der Sozialstaat als eine Kategorie der ‚konkreten Utopie‘, als eine über das jeweils Erreichte hinausweisende ‚ewige Aufgabe‘, deren konkrete Bewältigung dem demokratischen politischen Prozeß anheimgegeben ist.“

<sup>49</sup> *Dehler*, in: *JöR* 1 (1951), S. 586; ausführlich hierzu *Polzin*, Verfassungsidentität, 2018, S. 29 ff. (34 f.); *Hong*, Der Menschenwürdegehalt der Grundrechte, 2019, S. 285 ff. (299 f.).

<sup>50</sup> *Alexy*, Theorie der Grundrechte, 1985, S. 84 ff.

<sup>51</sup> Siehe bereits oben bei Fn. 34.

<sup>52</sup> *BVerfGE* 152, 152 ff. (Tz. 76).

<sup>53</sup> *BVerfGE* 152, 152 ff. (Tz. 120 ff.); siehe auch *BGHZ* 262, 285 ff. (Tz. 20 ff.); mit weiteren Differenzierungen (Eigen-/Fremdveröffentlichung, Einwilligung/unfreiwillige Preisgabe u. a.) *Becker*, Das Recht auf Vergessenwerden, 2019, S. 39 ff. (165 ff.).

<sup>54</sup> *Häberle*, in: *HStR*, Bd. II, 3. Aufl. 2004, § 22 Rn. 59; *Neuner*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 12. Aufl. 2020, § 5 Rn. 4 ff. m. w. N.

<sup>55</sup> Bericht über den Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee vom 10. bis 23. 8. 1948, S. 21.

<sup>56</sup> Siehe bereits oben bei Fn. 35.

<sup>57</sup> Ausführlicher *Neuner* NJW 2020, 1851 ff. (1852 f.).

<sup>58</sup> *BVerfGE* 152, 152 ff. (Tz. 82).

ein staatliches Eingreifen geboten sein. Eine ganz generelle, rechtsgebietsübergreifende Schutzfunktion haben beispielsweise Verjährungsvorschriften, die (neben der Wahrung von Rechtssicherheit, Rechtsfrieden, Justizökonomie und anderem) verhindern sollen, dass ein Schuldner unabsehbar lange mit Ansprüchen (wirtschaftlich) rechnen und diese erfüllen muss.<sup>59</sup>

Staatliche Schutzpflichten können sich in Ausnahmefällen auch gegen den Grundrechtsträger selbst richten. In der Literatur wird zwar immer wieder betont, dass „das Prinzip der Menschenwürde nicht dazu herangezogen werden [darf], die Autonomie des Menschen, sein Recht auf Selbstbestimmung, zu beschränken“.<sup>60</sup> Im Privatrecht sind solche Eingriffe jedoch geradezu systemprägend, und zwar in allen Büchern des BGB, auch und speziell zum Schutz vor Hoffnungslosigkeit: Ein unwiderrufliches Testament darf ich nicht errichten (§ 2253 BGB), die Ehescheidung kann ich nicht ausschließen,<sup>61</sup> mit dem Pfandgläubiger darf ich keine Verfallvereinbarung treffen (§ 1229 BGB), dem Ärzteteam kann ich keine „Odysseus-Anweisung“ geben (§ 630d Abs. 3 BGB), eine unwiderrufliche Generalvollmacht vermag ich ebenfalls nicht zu erteilen<sup>62</sup> und vieles mehr. Man kann nun die gesamte Thematik mit Ungleichgewichtslagen, Rationalitäts- oder Aufklärungsdefiziten, mit dem jetzigen und späteren „Selbst“ oder mit Freiheitsmaximierungen zu erklären versuchen. Damit bleibt zwar die These formal schlüssig, dass das Prinzip der Menschenwürde nicht herangezogen werden darf, um die Autonomie zu beschränken. Zugleich wird aber der Begriff der Autonomie fremddefiniert, Freiheit prinzipiell in Frage gestellt und Einschränkungen in autonomiegefährdender Weise nicht mehr als das benannt, was sie sind. Der Schutz vor Hoffnungslosigkeit hat daher jene freiheitsbegrenzende Funktion, die man Paternalismus nennt und die um der Menschenwürde willen auch erforderlich ist.<sup>63</sup> Die staatlichen Schutzpflichten schließen somit neben dem materiellen und soziokulturellen auch das ideelle Existenzminimum mit ein.

### c) Gestaltungsspielraum

Das Übermaßverbot des Abwehrrechts und das Untermaßverbot der Schutzpflicht stecken nur die äußersten Grenzen des „Korridors“<sup>64</sup> ab, innerhalb dessen dem demokratisch legitimierten Gesetzgeber ein breiter Gestaltungsspielraum verbleibt. Man kann dies im Strafrecht sehr anschaulich anhand der Entwicklung des Verjährungsrechts verfolgen:<sup>65</sup> Bei einem Verbrechen gemäß § 211 StGB gibt es seit dem Jahr 1979 kein Hoffen auf Straffreiheit mehr (§ 78 Abs. 2 StGB).<sup>66</sup> Ebenso wenig kann man im Zivilrecht hoffen, eine gestohlene Mobilie irgendwann zu ersitzen, wenngleich die Verjährung des Herausgabeanspruchs zu einem *nudum ius* führt.<sup>67</sup> Bei Immobilien ist hingegen eine Buchersitzung (§ 900

BGB), die „Ersitzung“ der Lastenfreiheit (§ 901 BGB) sowie die „Ersitzung entgegen dem Grundbuch“ (§ 927 BGB) selbst bei Bösgläubigkeit möglich. Ansprüche aus eingetragenen Rechten unterliegen auch nicht der Verjährung (§ 902 Abs. 1 Satz 1 BGB).

## V. Systematisierung

Die Komplexität des Rechtsprinzips Hoffnung zeigt sich in ihrer ganzen Breite bei dem Versuch einer Systematisierung durch Fallgruppenbildung. Abzugrenzen von dieser Typisierung ist das System des Vertrauensschutzes.<sup>68</sup> Wer redlich eine Immobilie erwirbt, wer gutgläubig an einen Erbscheinserben leistet oder wer sich auf einen Handelsregistereintrag verlässt, wird entsprechend seines Vertrauens geschützt. Im Bereich des Zivilrechts verkörpert die Vertrauenshaftung zudem ein Korrelat der Privatautonomie,<sup>69</sup> während das Prinzip Hoffnung als Korrektiv der Privatautonomie fungiert und ganz generell Züge von Billigkeit zur Milderung von Härten aufweist. Näher betrachtet, kann man das Prinzip Hoffnung in zwei Grundkategorien unterteilen. Es schützt sowohl die Entfaltung als auch die Integrität der Persönlichkeit, sowohl das Tun als auch das Sein der Person.

### 1. Schutz der Entfaltung

Das Gesetz sichert zum einen die Autonomie des Hoffens und damit aktuelles Entfalten der Persönlichkeit. Zum anderen sichert es das Hoffen-Können auf Veränderung oder Kontinuität und damit zukünftiges Entfalten der Persönlichkeit.

#### a) Hoffen als solches

Sofern keine speziellen Grundrechte wie die Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1, 2 GG) oder die Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) eingreifen, schützt das Auffanggrundrecht des Art. 2 Abs. 1 GG die Autonomie des Hoffens. Diese Freiheitsgarantie umfasst neben dem Schutz des „forum internum“ auch die „Vollzugs- und Verwirklichungsfreiheit“<sup>70</sup>, das heißt nach der Hoffnung handeln zu dürfen.<sup>71</sup>

#### b) Hoffen auf Veränderung

Ist ein Zustand unveränderbar, droht Hoffnungslosigkeit. In existentiell bedeutsamen Lebensbereichen sieht das Gesetz daher die Umkehrbarkeit stark belastender Verhältnisse vor oder verhindert von vornherein irreversible Entscheidungen.

Um einem zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Strafgefangenen nicht die Perspektive auf Entlassung vollständig zu nehmen, eröffnet § 57a StGB die Chance auf Aussetzung des Strafrestes.<sup>72</sup> Auch die Möglichkeit der Begnadigung gemäß Art. 60 Abs. 2 GG erlaubt ein Hoffen auf Veränderung, wenngleich in der Staatspraxis nur mit sehr geringer Aussicht.<sup>73</sup> Wer hingegen unter Zwangsbetreuung steht, muss auf keinen Rechtsakt hoffen, allein auf Gesundung, da die Betreuung aufzuheben ist, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen (§ 1908d Abs. 1 Satz 1 BGB).

<sup>59</sup> Peters/Jacoby, in: Staudinger, BGB, 2019, Vorb. zu §§ 194 ff. Rn. 8: „Irgendwann muss einmal Schluss sein.“

<sup>60</sup> Neumann ARSP 103 (2017), 287 ff. (300).

<sup>61</sup> BGH NJW 1986, 2046 ff.; Jakl, in: BeckOGK BGB, 2021, § 138 Rn. 404 m. w. N.

<sup>62</sup> BGH NJW 2011, 66 ff. (Tz. 16); Schubert, in: MünchKommBGB, 8. Aufl. 2018, § 168 Rn. 25 m. w. N.

<sup>63</sup> Eingehender bereits Neuner JZ 2020, 269 ff. (273 ff.).

<sup>64</sup> Calliess JZ 2007, 321 ff. (329).

<sup>65</sup> Einzelheiten bei Asholt, Die Verjährung im Strafrecht, 2016, S. 51 ff.

<sup>66</sup> Zur Verfassungskonformität BVerfGE 1, 418 ff. (423); Starck, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl. 2018, Art. 1 Rn. 54.

<sup>67</sup> Ausführlich Klose, Das Eigentum als *nudum ius* im Bürgerlichen Recht, 2016, S. 40 ff.

<sup>68</sup> Siehe zur Abgrenzung auch schon oben II. 2. a.

<sup>69</sup> Canaris (Fn. 22), S. 512 ff.

<sup>70</sup> Bethge, in: HStR, Bd. VII, 3. Aufl. 2009, § 158 Rn. 25.

<sup>71</sup> Siehe auch schon oben im Text bei Fn. 28.

<sup>72</sup> Siehe hierzu auch schon oben im Text bei Fn. 35.

<sup>73</sup> Heun, in: Dreier, GG, 3. Aufl. 2015, Art. 60 Rn. 28 (im Wesentlichen beschränkt auf Staatsschutzsachen und Disziplinarangelegenheiten).

Unbefristete oder überlange Dauerschuldverhältnisse können ebenfalls zu unverhältnismäßig starken Belastungen führen. Das Gesetz sieht deshalb bei einigen Vertragstypen Sonderkündigungsrechte vor, sofern bestimmte Fristen abgelaufen sind (beispielsweise 30 Jahre beim Mietvertrag gemäß § 544 Satz 1 BGB und 10 Jahre beim Darlehensvertrag gemäß § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Alle Dauerschuldverhältnisse sind zudem aus wichtigem Grund kündbar (§ 314 Abs. 1 BGB), auch wenn kontrovers diskutiert wird, ob der Faktor Zeit hierfür allein ausreicht.<sup>74</sup> Jedenfalls ist ein Rückgriff auf § 138 BGB möglich und geboten, um zeitlich übermäßige Beschränkungen zu verhindern, sofern das Recht zur ordentlichen Kündigung vertraglich ausgeschlossen wurde.<sup>75</sup> Speziell im Bereich des Eherechts ist nicht nur ein Abschluss der Scheidung unzulässig,<sup>76</sup> sondern ebenso eine Scheidungsvereinbarung, die dauerhaft das Recht auf Freizügigkeit durch ein Wohnsitzverbot einschränkt.<sup>77</sup>

Einen wichtigen Sonderfall bildet der Schutz wirtschaftlicher Entfaltungsmöglichkeiten. Auch hier können überlange Vertragsbindungen sittenwidrig sein (zum Beispiel Bierlieferungsverträge).<sup>78</sup> Dasselbe gilt für die Übertragung der gesellschaftlichen Rechte auf Lebenszeit an einen sogenannten Treuhänder, dem keine Weisungen erteilt werden können.<sup>79</sup> Konkurrenzverbote können aufgrund ihrer Geltungsdauer ebenfalls unzulässig sein (zum Beispiel ein zeitlich unbegrenztes nachvertragliches Wettbewerbsverbot bei einer Anwaltssozietät<sup>80</sup>). In der Insolvenz besteht die Möglichkeit der Restschuldbefreiung gemäß §§ 286 ff. InsO, verbunden mit der Chance eines ökonomischen Neubeginns. Der Vermeidung permanenter wirtschaftlicher Not dienen auch im Zivilrecht verschiedene Bestimmungen wie die Anordnung der Nichtigkeit von Verträgen über das künftige Vermögen gemäß § 311b Abs. 2 BGB.<sup>81</sup>

Neben vertraglichen Verpflichtungen können auch einseitige Rechtsgeschäfte die Hoffnung auf Veränderung zunichtemachen, solange sie nicht reversibel bleiben. Deshalb besagt § 1901a Abs. 1 Satz 3 BGB ausdrücklich, dass eine Patientenverfügung jederzeit formlos widerrufen werden kann. Das gleiche regelt ganz generell § 630d Abs. 3 BGB für Einwilligungen in medizinische Maßnahmen.<sup>82</sup> Der Verzicht auf diese Widerrufsrechte ist unwirksam.<sup>83</sup> Ein Erblasser kann auf sein Widerrufsrecht gemäß § 2253 BGB ebenfalls nicht verzichten oder vertragliche Vereinbarungen hierüber treffen (§ 2302 BGB). Schließlich kann man sich auch nicht durch eine unwiderrufliche General- oder Vorsor-

gevollmacht einem Dritten völlig und unumkehrbar unterwerfen.<sup>84</sup>

### c) Hoffen auf Kontinuität

Der Schutz der Hoffnung kann außer auf Wandel auch auf Fortbestand des *status quo* gerichtet sein. Im Regelfall ist der *status quo* allerdings schon rechtlich abgesichert, insbesondere durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG. Anders ist die Rechtslage im Fall der Verjährung und Ersitzung. Hier wird dem Berechtigten nach Ablauf einer bestimmten Frist Bestandsschutz unter Inkaufnahme von Umverteilungseffekten gewährleistet. Neben Allgemeininteressen dient das Rechtsinstitut der Verjährung dazu, dem Verpflichteten die Perspektive zu geben, zeitlich nicht unbegrenzt in Anspruch genommen werden zu können und hierfür auch nicht unbegrenzt ökonomisch vorsorgen zu müssen.<sup>85</sup> Bei der Ersitzung wird die Perspektive eröffnet, (definitiv) Eigentümer zu werden. Wer eine bewegliche Sache kauft, kann auch bei Gutgläubigkeit nicht ausschließen, dass ein Eigentumserwerb am Abhandenkommen i. S. von § 935 Abs. 1 BGB scheitert, muss jedoch nicht fürchten, den Besitz auch nach 10 Jahren noch herausgeben zu müssen, da er spätestens dann Eigentum erwirbt (§ 937 Abs. 1 BGB). Das Rechtsinstitut der Verwirkung setzt ebenfalls voraus, dass der Berechtigte sein Recht längere Zeit nicht ausübt, doch wird hier außerdem ein zurechenbarer Vertrauenstatbestand geschaffen und die verspätete Geltendmachung erweist sich als illoyal.<sup>86</sup>

## 2. Schutz der Integrität

Das Prinzip Hoffnung sichert dem Rechtsträger Entfaltungs- und Entwicklungsperspektiven. Neben diesem Schutz des (aktiven) Tuns, schirmt es auch vor Eingriffen ab, die Hoffnungen zerstören und damit den Rechtsträger in seinem (passiven) personalen oder sozialen Status verletzen. Der konkrete Schutz erfolgt über das allgemeine Persönlichkeitsrecht als Ausprägung des Prinzips Hoffnung.

### a) Achtung der personalen Integrität

Wird der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt, können als weitere Folge fundamentale Hoffnungen enttäuscht werden (Zukunftsprojekte scheitern zum Beispiel aufgrund eingeschränkter Mobilität). Die enttäuschte Hoffnung resultiert hier jedoch aus der besagten Rechtsgutverletzung, sodass das Prinzip Hoffnung nicht unmittelbar betroffen ist, sondern erst im Rahmen eines Schmerzensgeldanspruchs mitberücksichtigt wird.

Differenzierter zu betrachten ist das Recht auf reproduktive Selbstbestimmung.<sup>87</sup> Wird die Zeugungsfähigkeit aufgrund eines ärztlichen Kunstfehlers oder gewalttätigen Übergriffs eliminiert, liegt eine Körperverletzung vor und der Verlust der Hoffnung auf leiblichen Nachwuchs wird im Rahmen eines entsprechend hohen immateriellen Schadensersatzes gemäß § 253 Abs. 2 BGB kompensiert. Schwieriger zu beurteilen ist der Fall des Krebspatienten, der nach einer Harnblasenoperation zeugungsunfähig wurde und dessen vorsorglich kryokonserviertes Spermia später versehentlich

<sup>74</sup> Eingehend *Oetker*, Das Dauerschuldverhältnis und seine Beendigung, 1994, S. 286 m. w. N.

<sup>75</sup> Siehe näher *Sack/Fischinger*, in: *Staudinger*, BGB, 2017, § 138 Rn. 345 ff.; *Jakl*, in: *BeckOGK BGB* (Fn. 61), § 138 Rn. 316 ff. m. w. N.

<sup>76</sup> Siehe bereits oben Fn. 61.

<sup>77</sup> *BGH NJW* 1972, 1414 f.; *Armbrüster*, in: *MünchKommBGB*, 8. Aufl. 2018, § 138 Rn. 69; *Canaris JuS* 1989, 161 ff. (164: Ausschluß der Zwangsvollstreckung analog § 888 Abs. 2 ZPO).

<sup>78</sup> Ausführlich *Armbrüster*, in: *MünchKommBGB* (Fn. 77), § 138 Rn. 71 ff. m. w. N.

<sup>79</sup> *BGHZ* 44, 158 ff.

<sup>80</sup> *BGH NJW* 2005, 3061 f.; 1986, 2944 f.; eine gesetzliche Befristung von 2 Jahren ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses sieht § 74a Abs. 1 Satz 3 HGB vor.

<sup>81</sup> Siehe hierzu auch schon oben im Text bei Fn. 31; im Schadensersatzrecht hat *Canaris JZ* 1987, 993 ff. (1001 ff.) zum Schutz vor unverhältnismäßigen Belastungen eine „Reduktionsklausel“ angemahnt und deren Verwirklichung mit Hilfe des Rechtsmissbrauchseinwandes gemäß § 242 BGB vorgeschlagen.

<sup>82</sup> Siehe auch schon im Text nach Fn. 61.

<sup>83</sup> *Wagner*, in: *MünchKommBGB*, 8. Aufl. 2020, § 630d Rn. 49; *Katzenmeier*, in: *BeckOK BGB*, 2021, § 630d Rn. 29; *Schneider*, in: *MünchKommBGB*, 8. Aufl. 2020, § 1901a Rn. 37.

<sup>84</sup> Siehe bereits Fn. 62 sowie *Bayer DNotZ* 2020, 373 ff. (377 f.).

<sup>85</sup> Siehe auch schon oben im Text bei Fn. 59.

<sup>86</sup> *BAG NJW* 2018, 2283 ff. (Tz. 16); *Schubert*, in: *MünchKommBGB*, 8. Aufl. 2019, § 242 Rn. 378 ff.; *Neuner* (Fn. 54), § 20 Rn. 91 ff.

<sup>87</sup> Ausführlicher hierzu *Neuner AcP* 214 (2014), 459 ff. (505 f.) m. w. N.

entsorgt wurde. Der *BGH* ging auch hier von einer Körperverletzung aus,<sup>88</sup> doch wirkt dies schon aufgrund der räumlichen Distanz wenig überzeugend. Richtigerweise liegt hier ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht vor, indem unmittelbar die Hoffnung auf leibliche Kinder zunichte gemacht wurde.

Ein solcher unmittelbarer Eingriff kann auch durch aufgedrängte Informationen, durch eine Verletzung des Rechts auf Nichtwissen, erfolgen. „Hoffnungen, blinde, pflanzt ich ihren Herzen ein“<sup>89</sup>, antwortete *Prometheus* und wollte damit den Menschen die vormals lähmende und quälende Fähigkeit nehmen, den Zeitpunkt ihres eigenen Todes vorauszusehen. In heutiger Zeit kann man diesen Zeitpunkt allerdings wieder relativ klar anhand von prädiktiven Prognosen abschätzen, sofern eine bestimmte genetische Disposition festgestellt wird (zum Beispiel ein pathologisches Allel auf dem 4. Chromosom, kennzeichnend für *Chorea Huntington*). Vor einer genetischen Untersuchung müssen betroffene Personen daher gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 5 GenDG über ihr Recht auf Nichtwissen aufgeklärt werden und der Kundgabe des Untersuchungsergebnisses gemäß § 8 Abs. 1 GenDG zustimmen. Der Arzt darf auch lediglich im Falle einer behandelbaren Erkrankung dem Patienten gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 GenDG empfehlen, seinen Verwandten eine genetische Beratung nahezulegen.<sup>90</sup> Dieses Recht auf Uninformiertheit, um die Lebensperspektive nicht zu verlieren, erfasst neben genetischen Veranlagungen auch andere schwere körperliche Erkrankungen oder intime Details und erstreckt sich darüber hinaus auf nahestehende Dritte, die von den dramatischen Geschehnissen nicht ungewollt und ungerechtfertigt erfahren sollen.<sup>91</sup>

#### b) Achtung der sozialen Integrität

Das Prinzip Hoffnung fordert nicht nur die Achtung der Person als Individuum, sondern ebenso in ihrer Rolle als Gemeinschaftswesen. Solange ein Mensch und seine Ge-

schichte zeitlebens uneingeschränkt Gegenstand des öffentlichen Interesses bleiben oder Drittinteressen dienen, ist dieser soziale Status gefährdet.<sup>92</sup> Die Hoffnung, dass Vergangenes in Vergessenheit geraten kann, berücksichtigt daher auch die Rechtsordnung.

Der Schutz zeigt sich beispielhaft in dem Anspruch auf Löschung aus dem Strafregister, nachdem eine bestimmte Frist abgelaufen ist (§§ 33 ff. BZRG). Wurden Verurteilungen im Bundeszentralregister gelöscht, braucht der Bewerber auf eine Arbeitsstelle diese deshalb selbst bei Nachfrage grundsätzlich nicht mehr anzugeben (§ 53 BZRG).<sup>93</sup> Als weitere Beispiele sind der postmortale Persönlichkeitsschutz hervorzuheben, der zu Lebzeiten einen würdevollen Umgang mit dem Leichnam und sonstigen nachwirkenden Persönlichkeitsinteressen verspricht, und eben auch das „Recht auf Vergessenwerden“.

## VI. Ausblick

Prinzipien „haben ihre Inkubationszeit und brechen an einem exemplarischen Fall durch die Bewußtseinschwelle ins juristische Denken ein“.<sup>94</sup> Das „Recht auf Vergessenwerden“ bietet das Potential, dem Prinzip Hoffnung zum Durchbruch zu verhelfen. Das scheinbar Irrationale der Hoffnung erweist sich als vernunftgeleitet, zumal Prinzipien „ihren eigentlichen Sinngehalt erst in einem Zusammenspiel wechselseitiger Ergänzung und Beschränkung [entfalten]“.<sup>95</sup> Und folgt man *Max Weber*, dann lässt sich ohne Hoffnung überhaupt nicht forschen, geschweige denn über Hoffnung schreiben: „Wissenschaftlich aber überholt zu werden, ist – es sei wiederholt – nicht nur unser aller Schicksal, sondern unser aller Zweck. Wir können nicht arbeiten, ohne zu hoffen, daß andere weiter kommen werden als wir.“<sup>96</sup>

<sup>88</sup> *BGHZ* 124, 52 ff.

<sup>89</sup> „Pr.: Die Menschen ließ ich nicht voraussehn mehr ihr Los. – Chor: Welch ein Heilmittel fandst für diese Krankheit du? – Pr.: Hoffnungen, blinde, pflanzt ich ihren Herzen ein.“ *Aischylos*, *Der gefesselte Prometheus*, Verse 248 ff., in: *ders.*, *Tragödien*, 11. Aufl. 2011, S. 469 ff. (487, übersetzt von *Werner*); siehe zu dieser Sage auch *P. Kirchhof* (Fn. 1), S. 1.

<sup>90</sup> Siehe ferner zum grundsätzlichen Verbot genetischer Untersuchungen im Versicherungsbereich sowie im Arbeitsleben § 18 Abs. 1 bzw. §§ 19 f. GenDG.

<sup>91</sup> Siehe zu dieser Thematik ausführlicher *Damm*, in: *Festschrift für Hart*, 2020, S. 81 ff. (90 ff.); *Neuner ZfPW* 2015, 257 ff. (258 ff.); gegen eine Einbeziehung Dritter *BGHZ* 201, 263 ff. (Tz. 9 ff.).

<sup>92</sup> Vgl. *Klass ZUM* 2020, 265 ff. (267); *Alexander ZUM* 2011, 382 ff. (387); *Britz*, *Freie Entfaltung durch Selbstdarstellung*, 2007, S. 74: „[...] dass dem Individuum tatsächlich Identitätsoptionen bleiben und es nicht durch die äußeren Umstände als Person ein für allemal festgelegt ist.“

<sup>93</sup> Siehe auch *BAG NZA* 2014, 1131 ff. (Tz. 33 ff.); *Preis*, in: *ErfK*, 21. Aufl. 2021, § 611a BGB Rn. 281.

<sup>94</sup> *Esser*, *Grundsatz und Norm*, 4. Aufl. 1990, S. 53.

<sup>95</sup> *Canaris*, *Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz*, 2. Aufl. 1983, S. 53.

<sup>96</sup> *Weber*, *Wissenschaft als Beruf*, in: *ders.*, *Schriften 1894–1922*, hrsgg. von *Kaesler*, 2002, S. 474 ff. (487).